

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Stadtverwaltung Burg Zentraler Posteingang			
05. März 2025			
an:	221 1 KB		
Dtn.:			Jü

Rechtsamt
Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Herr Sachs
Mein Zeichen: 15 11 22/2025
Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9
Zimmer-Nr.: 16
Telefon: 03921 949-1520
Telefax: 03921 949-1599
E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de

Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag und Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Ihre Nachricht vom
16.01.2025

Ihr Zeichen

Datum
4. März 2025

Betreff: Neukalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Burg
hier: Bitte um rechtliche Bewertung

Sehr geehrter Herr Stark,

mit Schreiben vom 16. Januar 2025 teilten Sie mit, dass bereits im Jahr 2022 seitens der Stadt Burg der Auftrag zur Neukalkulation der Friedhofsgebühren an die Firma „Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH“ vergeben wurde. Ein Ergebnis wurde zum Jahresende 2023 erarbeitet. Danach ergibt sich eine erhebliche Kostenunterdeckung für die Friedhofsanlagen der Stadt Burg, sodass im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine Anpassung der Friedhofsgebührensatzung erforderlich ist.

Mit Beschlussvorlage Nr. 018/2024 wurde die Änderungssatzung in die Stadtratssitzung am 5. Dezember 2024 eingebracht, allerdings aufgrund fehlender Anlagen mehrheitlich zurückgewiesen. Eine Beschlussfassung bzw. Behandlung im Stadtrat erfolgte somit nicht. Sie erbitten nun seitens der Kommunalaufsicht eine rechtliche Einschätzung, wie damit umzugehen ist, falls der Stadtrat keine Entscheidung für eine Erhöhung bzw. lediglich eine teilweise Steigerung der Friedhofsgebühren trifft.

Die Stadt Burg befindet sich seit etlichen Jahren in der Haushaltskonsolidierung und ist daher zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Sinne des § 100 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet. Danach dient das Haushaltskonsolidierungskonzept dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Burg zu erreichen und den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, wiederherzustellen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in

Sitz und Postanschrift:
39288 Burg
Bahnhofstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:
Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE20 8105 3272 0511 0071 16
BIC: NOLADE21MDG
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:
www.lkjl.de
E-Mail:
post@lkjl.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Entsprechend der Ziffer 2.2.2 – Erträge und Einzahlungen – des Erlasses des MI vom 30. September 2024 mit „Hinweisen zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung“ hat sich die Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung vorrangig aus sonstigen Finanzmitteln, nachrangig aus speziellen Entgelten und zuletzt durch die Erhebung von Steuern zu bedienen (vgl. § 99 KVG LSA). Nach dem Grundsatz der Steuersubsidarität sind die Kommunen grundsätzlich gehalten, ihrer Verpflichtung zur vollen Kostendeckung bei der Erhebung von Leistungsentgelten (vgl. § 5 des Kommunalabgabengesetzes) nachzukommen, um zu verhindern, dass die Allgemeinheit für den Nutzer der gemeindlichen Einrichtung zahlen muss.

Die in Rede stehenden Friedhofsgebühren stellen Leistungsentgelte im Sinne des § 99 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 KVG LSA dar. Insofern ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die angestrebte einmalige Erhöhung der Friedhofsgebühren vertretbar und geboten sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen geeignet ist.

Anhand der mir vorliegenden Kalkulation vom 22. Oktober 2024 ergeben sich über einen Zeitraum von 2024 bis 2027 Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.870.000 Euro. Jährlich fallen somit Kosten in Höhe von ca. 468.000 Euro an. Unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 werden für die Friedhöfe der Stadt Burg jährlich öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von rd. 390.000 Euro geplant. Demzufolge ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf für die Jahre 2024 bis 2027 in Höhe von rd. 307.000 Euro, was einem jährlichen Zuschussbedarf in Höhe von rd. 77.000 Euro entspricht.

Die Frage des Umfangs der Kostendeckung ist vorwiegend kommunalpolitisch zu entscheiden. Die Entscheidungsbefugnis steht dem Gemeinderat zu, der dabei einen weitreichenden Freiraum der Entscheidung hat, obwohl es sich bei den Begriffen soweit „vertretbar und geboten“ um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Auch die Gerichte respektieren einen sehr weitreichenden Beurteilungsspielraum, der in seiner Auswirkung dem Ermessen sehr nahe kommt. Aus dem Gedanken des Vorteilsausgleichs und des Verursacherprinzips ist aber zu schließen, dass die entstehenden Kosten grundsätzlich voll über spezielle Entgelte zu decken sind – dem entspricht die Formulierung „soweit geboten“. Dieser finanzwirtschaftlichen Zielsetzung kann das soziale Moment – ausgedrückt durch „soweit vertretbar“ – entgegenstehen. Die Gemeinde kann sich mit einer teilweisen Kostendeckung begnügen, wenn dies die soziale Rücksichtnahme erfordert (vgl. Schmid, in: Schmid u.a., KVSA, § 99 Rn. 98f.).

Die abschließende Entscheidung über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung obliegt dem Stadtrat. Unter Abwägung der sozialen Gesichtspunkte der Gebührenpflichtigen sowie der finanziellen Haushaltslage der Stadt Burg hat die Anpassung der Gebühren zu erfolgen.

Die Einlegung eines Widerspruchs nach § 65 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA aufgrund eines Nachteils für die Stadt Burg halte ich lediglich im Falle einer Weigerung der Anpassung der Gebührensatzung für durchsetzbar. Sollte der Stadtrat eine zumindest teilweise Erhöhung beschließen, so ist dem Grundgedanken der Haushaltskonsolidierung, die Verbesserung der finanziellen Haushaltslage, zumindest Rechnung getragen.

Zwar entsteht der Stadt Burg durch eine teilweise Erhöhung der Gebühren ein wirtschaftlicher Nachteil, dementgegen steht jedoch eine weniger einschneidende Belastung für die Abgabepflichtigen. Vielmehr sollte in Betracht gezogen werden, eine schrittweise, jährliche Anpassung der Gebührensatzung vorzunehmen, um zukünftig die Kostendeckung herbeizuführen.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die schrittweise Anpassung und vollständige Kostendeckung zum Ende des Kalkulationszeitraumes zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Nagel